

Satzung
des
Turnvereins 1906 Erpolzheim e.V.



§ 1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen Turnverein 1906 Erpolzheim, eingetragener Verein (kurz TV 1906 Erpolzheim e.V.) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Erpolzheim.

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und den zuständigen Fachverbänden.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins:

Der Turnverein 1906 Erpolzheim e.V., in dieser Satzung kurz „Verein“ genannt, widmet sich der Pflege der körperlichen Ertüchtigung durch turnerische und sportliche Ausbildung im Sinne des Amateurgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Durchführung von Sportwettkämpfen im Wettkampf-, Breiten- u. Freizeitsportbereich.

Dafür stellt der Verein seinen Mitgliedern sein Vereinsvermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung und verwendet seine Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist frei von rassistischen, parteipolitischen und konfessionellen Tendenzen.

§ 3

Der Verein verfolgt gemäß §2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluss, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlungen oder Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dies gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5

Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.

§6

Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austritterklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen, trotz Mahnung
- b) Wegen eines schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins
- c) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Die Aktiven haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung und auf Versicherungsschutz.

Mitglieder über 16 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Gewählt werden können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins teilnehmen, seine Arbeit fördern und Schädigung seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens, verhindern.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträgen verpflichtet.

§8

Organe des Vereins:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ausschuss
3. Der Vorstand

§9

Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresbericht und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder, der Fachwarte und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinangelegenheiten
- g) Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich im 1. Vierteljahr zusammentreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn der Ausschuss oder mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen es schriftlich beantragen.

Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim zu veröffentlichen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge, schriftlich fixiert und mit mindestens 10 Unterschriften aus den Reihen der Mitglieder, dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Mitglieder es beantragen.

§10

Der Ausschuss:

Der Ausschuss besteht aus:

1. Dem Vorstand
2. Dem Kassenvwart
3. Dem Schriftführer
4. Den Fachwarten
5. Mindestens 3 Beisitzern

Der Ausschuss wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt.

Der Ausschuss hat die Aufgabe den Vorstand bei wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Gesamtwert von mehr als € 2500,00 beschliesst er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt werden kann.

Der Ausschuss tritt jährlich mindestens vier Mal zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§11

Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes, im Amt.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten jeweils allein den Verein.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig und zwar in der Vorstandsreihenfolge.

Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert von über € 2500,00 sind für den Verein verbindlich, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu durch Beschluss nach §10 Abs.4 erteilt wird.

Der Vorstand leitet den Verein. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 2 Vorstandsmitglieder es beantragen.

§12

Protokollierung der Beschlüsse:

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§13

Kassenprüfung:

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 3 aus der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Es müssen mindestens 2 der gewählten Kassenprüfer bei der Prüfung, anwesend sein.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf 2 Jahre. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten.

§14

Datenschutzgrundverordnung:

Die Datenschutzgrundverordnung wird nach dem jeweils gültigen Recht angewandt.

§15

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Erpolzheim übergeben, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Verein mit wesensgleicher Zielsetzung zu verwalten hat. Nach Ablauf der Frist ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, es ausschliesslich und unmittelbar für gemeinnützige, vornehmlich die Volksgesundheit fördernde Zwecke zu verwenden.